



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 5. Dezember 2019
GZ 300.123/020–P1–3/19

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Geldwäschenovelle 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. November 2019, GZ: BMDW–30.680/0005–IV/1/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Die Erläuterungen erwarten aufgrund des Vorhabens bis in das Jahr 2023 zusätzliche (durch den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern zu bedeckende) Kosten für die Länder von jährlich rd. 20.000 EUR. Dazu führen die Erläuterungen aus: *„Zu erwähnen sind Aufwendungen bei der risikoorientierten Überwachung der Gewerbeausübung im Hinblick auf etwaige Mittelsmänner von der Gewerbeausübung ausgeschlossener Personen, einen gewissen Zuwachs beim Kontrollaufwand durch die Einbeziehung derjenigen Kunsthändler, die Geschäfte über 10.000 Euro auch unbarer Natur durchführen, die entsprechende Neugestaltung – soweit nicht ohnehin schon aufgrund bestehender Rechtslage vorhandener – Formulare zur sicheren Kommunikation an die Behörde, sowie durch Informationspflichten, insbesondere an die Europäische Kommission. Insgesamt können die jährlichen zusätzlichen Kosten grob mit etwa 20.000 Euro angenommen werden.“*

(2) Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind gemäß § 7 Abs. 2 WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., die in § 3 Abs. 2 WFA–FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(3) Die Erläuterungen führen den jährlichen Gesamtbetrag von rd. 20.000 EUR der durch die geplanten Maßnahmen zu erwartenden, zusätzlichen Kosten an, ohne darzulegen, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Sie beziffern nicht die Kosten, die mit den aufgezählten, Mehrausgaben verursachenden Verwaltungstätigkeiten im Einzelnen verbunden sind. Da die Erläuterungen die den erwarteten, jährlichen Mehrkosten zugrunde gelegten Werte nicht betragsmäßig anführen, ist die Annahme jährlicher Gesamtkosten von rd. 20.000 EUR nicht nachvollziehbar.

(4) Die Erläuterungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat